

Rundschreiben 02/2017
der
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

zu § 55 APAG und Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Pflicht zur Erstellung eines Transparenzberichts für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen (§ 55 APAG iVm. Art 13 VO (EU) 537/2014)

Allgemeines

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften und soll als Orientierungshilfe bei der Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 55 APAG iVm. Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 dienen. Die Verteilung erfolgt über die zuständigen Kammern und Verbände.

Das Rundschreiben gibt die aktuelle Rechtsansicht der APAB wieder, die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Zeitpunkt der Pflicht zur Erstellung eines Transparenzberichts gem. § 55 APAG iVm. Art. 13 EU (VO) 537/2014

Art. 13 der VO (EU) 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse normiert die Pflicht zur Erstellung eines Transparenzberichts. Dieser ist von Abschlussprüfern bzw. Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde ist über die Veröffentlichung des Transparenzberichts zu unterrichten. § 55 APAG nennt die Abschlussprüferaufsichtsbehörde als zuständige Behörde.

Zur Frage, für welches Geschäftsjahr die Pflicht zur Erstellung eines Transparenzberichts iSd. Art. 13 EU-VO erstmalig gilt, ist seitens der Behörde festzuhalten:

VO (EU) 537/2014 ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt seit 17. Juni 2016 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Der Transparenzbericht iSd. Art. 13 EU-VO ist daher erstmalig für Geschäftsjahre zu erstellen, die am 17. Juni 2016 oder danach beginnen. Für Geschäftsjahre, die vor dem 17. Juni 2016 beginnen, kann der Transparenzbericht noch nach der bis zum 17. Juni 2016 geltenden Rechtslage erstellt werden. Einer freiwilligen Erstellung des Transparenzberichts nach Art. 13 EU-VO für Geschäftsjahre, die vor dem 17. Juni 2016 beginnen, steht nichts entgegen.